



Regionalverband Neckar-Alb · Löwensteinplatz 1 · 72116 Mössingen

Stadtverwaltung
Postfach 29
72101 Rottenburg am Neckar

Name: Susanne Schulz
Telefon: +49(0)7473-9509-23
Telefax: +49(0)7473-9509-25
E-Mail: Susanne.Schulz@rvna.de
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 45-11TRo160 Sch-ku

Datum 20.05.2014

Bebauungsplan „Gärtnerei Nesch“ in Rottenburg am Neckar

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Bebauungsplan (Sondergebiet) sollen die Voraussetzungen für die Umnutzung einer Gärtnerei in ein „Zentrum für Mensch, Tier und Natur“ im Südosten der Gemarkung Rottenburg geschaffen werden.

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans Neckar-Alb 2013 (Satzungsbeschluss vom 26. November 2013) sind im Bereich des Bebauungsplans auf der gesamten Fläche ein „Regionaler Grünzug (Vorranggebiet)“ und im westlichen und südlichen Bereich ein „Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet)“ als Ziele der Raumordnung festgelegt, die der beabsichtigten Nutzung widersprechen (siehe unten). Außerdem widerspricht die Ausweisung einer Sonderbaufläche in der freien Landschaft folgendem Ziel der Raumordnung von Kapitel 2:

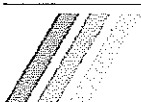
„Z (3) Für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung sind folgende Ziele festgelegt:

- Innenentwicklung vorrangig vor Außenentwicklung,
- Angliederung neuer Baugebiete an bestehende Ortslagen,
- keine Erweiterung und Neuausweisungen von Splittersiedlungen; ausnahmsweise sind geringfügige Arrondierungen von vorhandenen Splittersiedlungen unter Beachtung der Schonung der Freiraumfunktionen zugelassen,
- keine zusätzliche Zersiedelung der Landschaft,
- Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen,
- Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit.“

In Kapitel 3.1.1 (Regionale Grünzüge) sind folgende Plansätze enthalten:

„Z (2) Große zusammenhängende Freiräume in der Region sind gemeindeübergreifend langfristig zu erhalten. Sie sind als regionale Grünzüge (Vorranggebiet) festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Z (3) Regionale Grünzüge, die als Vorranggebiet festgelegt sind, sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden.“



In Kapitel 3.2.1 (Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege) ist folgender Plansatz enthalten:

„Z (3) Gebiete, die für die Erhaltung einer artenreichen und standorttypischen Pflanzen- und Tierwelt und damit für die langfristige Sicherung landschaftlicher Eigenarten sowie für die Regenerationsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung haben, sind zusammenhängend im Verbund zu schützen. Sie sind als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind andere raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen, Funktionen oder Zielen der Raumordnung bezüglich Naturschutz und Landschaftspflege nicht vereinbar sind.“

Die Ausweisung eines Sondergebiets in diesem Bereich steht somit nicht im Einklang mit den genannten Zielen des Regionalplans 2013. Aus regionalplanerischer Sicht werden deshalb zum o. g. Bebauungsplan Bedenken vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen



Angela Bernhardt
Verbandsdirektorin